

Übersicht finanzieller Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen und Selbstständige

(Stand 25.03.2020, 17:00 Uhr)

Kurzarbeitergeld

Inhalt:

Die Agentur für Arbeit zahlt das Kurzarbeitergeld als teilweisen Ersatz für den durch einen vorübergehenden Arbeitsausfall entfallenen Lohn. Der Arbeitgeber wird dadurch bei den Kosten der Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlastet.

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich danach, wie hoch der finanzielle Verlust nach der Zahlung von Steuern für Sie ist. Grundsätzlich werden rund 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts bezahlt. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld rund 67 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts.

Gewährung von Kurzarbeitergeld unter erleichterten Bedingungen.

Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. März in Kraft.

Bedingungen:

Anspruch besteht, wenn der Arbeitgeber die regelmäßige Arbeitszeit kürzt und dies der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt hat

- Ein Betrieb kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens **10 Prozent** der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind.
- Auf den **Aufbau negativer Arbeitszeitsalden** vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes kann verzichtet werden.
- Auch **Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter** können Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die **Sozialversicherungsbeiträge** werden zu 100 Prozent durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Beantragung:

Das Kurzarbeitergeld wird bei der jeweils zuständigen Arbeitsagentur beantragt.

Die für Sie zuständige Dienststelle können Sie unter folgendem Link suchen:

<https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/ansprechpartner>

Weiterführende Links:

www.bundesregierung.de

www.arbeitsagentur.de

Telefonische Auskünfte für Arbeitgeber: Tel.: 0800 455520

KfW-Corona-Hilfen

Inhalt:

Kreditvergabe für Unternehmen und Freiberufler

Bedingungen:

KfW-Unternehmerkredit für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt sind:

- Der Kredit wird für Investitionen und Betriebsmittel bis zu 1 Mrd. Euro gewährt.
- Der effektive Jahreszins beginnt ab 1,00 Prozent.
- Der Kredit gilt auch für Vorhaben im Ausland.
- Risikoübergabe bis zu 90 %

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

KfW-Kredit für Wachstum für in- und ausländische Unternehmen mit einem Umsatz bis 2 Mrd. Euro:

- Der Kredit wird für Investitionen und Betriebsmittel in den Bereichen Innovation und Digitalisierung gewährt.
- Es gibt einen leichteren Kreditzugang, da die KfW einen Teil des Risikos trägt.

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Kredit-f%C3%BCr-Wachstum-\(290\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Kredit-f%C3%BCr-Wachstum-(290)/)

ERP-Gründerkredit – Universell für Unternehmen: Kredit für Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind:

- Der Kredit wird für Investitionen und Betriebsmittel bis zu € 1 Mrd. gewährt. Es gibt einen leichteren Kreditzugang, da die eine Risikoübernahme bis 90 % übernimmt.

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-\(073_074_075_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-(073_074_075_076)/)

Beantragung:

Der Kredit wird bei einem Finanzierungspartner beantragt. Das kann die Hausbank, aber auch eine andere Geschäftsbank, Direktbank, Genossenschaftsbank, Bausparkasse, Sparkasse, Versicherung oder Finanzvermittler sein. Über die KfW-Website kann man online nach einem passenden Finanzierungspartner suchen oder einen Beratungstermin vereinbaren.

Weiterführende Links:

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-18-Corona-Hilfsprogramme-fuer-alle.html>

Telefonische Auskünfte bei der KfW-Bank für Unternehmen:

Tel.: 0800 5399001 (Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr)

Bürgschaften

Inhalt:

Bereitstellung von Bürgschaften für alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aller Branchen, sowie die Freien Berufe.

Die Bürgschaftsbank NRW unterstützt die Hausbanken bei der Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen!

Bedingungen:

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenzen auf 2,5 Mio. Euro (bisher 1,25 Mio. Euro).
- Höhere Risikoübernahme des Bundes durch Erhöhung der Rückbürgschaft.
- Verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen.

Beantragung:

Bürgschaften werden bei der Bürgschaftsbank oder über die Hausbank beantragt.

Weiterführende Links:

<https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Corona-Krise-Buergschaftsbanken-erweitern-Unterstuetzung-von-KMU/>

Telefonische Auskünfte bei der Bürgschaftsbank NRW:

Tel.: 02131 5107-0

NRW Bank Universalkredit

Inhalt:

Kreditvergabe.

Zinsgünstige Darlehen mit flexiblen Laufzeiten für Vorhaben im In- und Ausland – optional mit einer Haftungsfreistellung der NRW.BANK oder einer Bürgschaftsbank für das durchleitende Kreditinstitut.

Die Darlehen können zur Abdeckung des mittel- bis langfristigen Finanzierungsbedarfs eingesetzt werden, z. B. für Investitionsmaßnahmen und/oder Liquiditäts-/Betriebsmittelbedarf.

Förderfähig sind grundsätzlich nur Vorhaben, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Im Rahmen der Coronavirus-Hilfen für Unternehmen ergänzt die NRW.BANK temporär das bestehende Haftungsfreistellungsangebot von 50 Prozent Risikoübernahme um eine 80 prozentige Risikoübernahme und setzt den bisher hierfür notwendigen Mindestkreditbetrag aus.

Bedingungen:

Der Kredit richtet sich an:

- Existenzgründerinnen und -gründer
- mittelständische Unternehmen (inländische und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden und deren Jahresumsatz – einschließlich verbundener Unternehmen – 500 Mio. € nicht überschreitet)
- Freie Berufe
- Für Unternehmen aus dem Sektor Fischerei/Aquakultur sowie aus dem Bereich der Primärerzeugung der im Anhang I EU-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist eine Antragstellung nicht möglich. Ferner sind Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen.

Beantragung:

Der Antrag und ggf. die Bürgschaft ist bei einem Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers oder bei seiner/ihrer Hausbank zu stellen.

Weiterführende Links:

<https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKUniversalkredit/15260/nrwbankproduktdetail.html>

NRW.BANK Service-Center:

Tel.: 0211 917414800

Bundeswirtschaftsministerium (BMWi)/ Thema Fördermaßnahmen:

Tel.: 0301 8615800

Entschädigung von Verdienstaussfällen

Inhalt:

Zahlung einer Entschädigung für Arbeitnehmer oder Selbstständige, die aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne einen Verdienstaussfall erleiden. Neben dem Verdienstaussfall können Selbstständige auch für Betriebsausgaben während der Zeit der Quarantäne entschädigt werden (z. B. bei einer Praxisschließung).

Bedingungen:

Es muss ein individuelles Verbot für die Ausübung der Tätigkeit ausgesprochen worden sein, d. h. im Zusammenhang mit dem Coronavirus eine behördlich angeordnete Quarantäne.

Beantragung:

In Nordrhein-Westfalen sind die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) für die Entschädigung je nach dem Sitz der Betriebsstätte zuständig. Selbstständig Erwerbstätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt beim zuständigen Landschaftsverband. Der Antrag muss schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots bzw. Ende der Quarantäne gestellt werden.

Weiterführende Links und Kontaktdaten:

[Antragsformular des LVR für Selbstständige](#)

[Antragsformular des LWL für Selbstständige](#)

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

<https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/>

Telefonische Auskünfte zu Verdienstaussfällen bei Quarantänen:

Tel.: 0221 8095444 (Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)

Landschaftsverband Rheinland

Tel.: 0251 5918218; Tel.: 0251 5918411 und Tel.: 0251 5918136

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

E-Mail: ser@lvr.de bzw. ser@lwl.org

Beteiligungskapital Mikromezzaninfonds

Inhalt:

Die Mezzaninfinanzierungen sind stille Beteiligungen, durch die Unternehmen, Existenzgründer und Freiberufler ihr Kapital erhöhen können.

Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen. Das führt zur sofortigen Liquiditätsstärkung und verbessert auch das Rating des Unternehmens und somit seine Kreditwürdigkeit.

Das Programm ist nicht im Rahmen der Corona-Hilfen aufgesetzt worden; es handelt sich um ein bereits bestehendes Angebot.

Bedingungen:

Der Mikromezzaninfonds richtet sich an:

- Freiberufler, die nicht dem Ständerecht unterliegen
- Kleine Unternehmen sowie Existenzgründer
- Spezielle Zielgruppen, die ausbildungsorientiert sind, die aus Arbeitslosigkeit gegründet haben oder von Frauen oder von Menschen mit Migrationshintergrund geführt werden
- Gewerblich orientierte Sozialunternehmen und umweltorientierte Unternehmen

Die Freiberufler und Unternehmen müssen eine auskömmliche wirtschaftliche Tragfähigkeit erwarten lassen.

Beantragung:

Beteiligungen werden bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW beantragt.

Weiterführende Links:

<https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>

Antragsformular:

https://www.kbg-nrw.de/cms/export/sites/default/.content/documents/Mikromezzanin_Antrag_2020_Nordrhein-Westfalen.pdf

Mikromezzaninfonds Info-Line:

Tel.: 02131 5107200

Steuervorauszahlung

Inhalt:

Liquidität sichern durch Herabsetzung der Vorauszahlungen bei Einkommen- und Körperschaftsteuer und Herabsetzung des Steuermessbetrages für Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.

Bedingungen:

Der/die Steuerpflichtige muss aufzeigen, dass aufgrund der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Umsatzausfälle das voraussichtliche zu versteuernde Einkommen 2020 deutlich gemindert ist, bzw. sogar ein Verlust zu erwarten ist.

Beantragung:

Den Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlung kann auf mehreren Wegen gestellt werden.

1. Mit einem formlosen Schreiben an das zuständige Finanzamt müssen enthalten sein
 - die Steuernummer
 - die Höhe der geschätzten Einnahmeverluste
 - die Begründung für den Antrag
2. Über das Kontaktformular auf der Homepage des Finanzamts
3. Download des Antragsformulars der Finanzverwaltung NRW
https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf

Weiterführende Links:

https://www.ihk-koeln.de/Herabsetzung_von_Steuervorauszahlungen.AxCMS

Steuerstundung

Inhalt:

Liquidität sichern durch Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer.

Bedingungen:

Der/die Steuerpflichtige kann eine Steuerstundung beantragen, wenn die Einziehung der Steuer bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte kann beispielsweise vorliegen, wenn sich ein Betrieb zurzeit aufgrund von unvorhersehbaren Umständen in einer finanziellen Notsituation befindet. Beispiele: Forderungen sind ausgefallen, Umsatz- und Ertragseinbruch.

Den Anspruch nicht gefährden bedeutet, dass das Finanzamt von dem/der Steuerpflichtigen Sicherheitsleistungen verlangen kann. Dazu zählen z. B. Bürgschaften, Hypotheken, Grundschulden oder Verpfändung von Wertpapieren.

Lohnsteuerbeträge werden in der Regel nicht gestundet.

Wenn Unternehmen unmittelbar vom Corona-Virus betroffen sind, verzichten die Finanzbehörden bis Ende des Jahre 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge.

Beantragung:

Der Antrag auf Steuerstundung kann auf mehreren Wegen gestellt werden.

1. Mit einem formlosen Schreiben an das zuständige Finanzamt müssen enthalten sein

- die Steuernummer
- die Höhe der geschätzten Einnahmeverluste
- die Begründung für den Antrag
- ein Vorschlag für die Ratenzahlung

2. Über das Kontaktformular auf der Homepage der Finanzämter oder

3. Download Antragsformular der Finanzverwaltung NRW

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf

Quellen:

https://www.ihk-koeln.de/Steuerstundung_fuer_Unternehmen_in_finanziellen_Notsituationen.AxCMS

Krankenkassenbeiträge für Selbstständige, die in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind

Inhalt:

Reduzierung des Krankenkassenbeitrags. Die Reduzierung ist nur auf die Zukunft bezogen.

Bedingungen:

Unverhältnismäßige Belastung. Sie liegt vor, wenn das aktuelle Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel gegenüber dem zuletzt für die Beitragsberechnung festgestellten Arbeitseinkommen reduziert ist.

Die Einnahmen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit haben sich um mindestens 25 Prozent gegenüber dem Arbeitseinkommen verringert, welches für die letzte Beitragsberechnung eingesetzt wurde.

Beantragung:

Die Reduzierung der Beitragsbemessungsgrundlage erfolgt nur auf Antrag des freiwilligen Mitgliedes. Die Beitragsreduzierung kann nur zukunftsbezogen vorgenommen werden.

Die freiwillig versicherten Selbstständigen müssen einen Antrag bei Ihrer Krankenkasse auf Reduzierung der Beitragsbemessungsgrenze stellen.

Grundlage für die Berechnung sind der Vorauszahlungsbescheid zur Einkommensteuer und ergänzend dazu Unterlagen, die das voraussichtliche Arbeitseinkommen nachweisen.

Quelle:

https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/freiwillige-kranken-und-pfle-geversicherung-fuer-selbststaendige/reduzierung-der-beitraege-bei-unverhaeltnismaessi-ger-belastung_240_422004.html

Soforthilfen für Künstlerinnen und Künstler in NRW

Inhalt:

Sofortprogramm des Ministeriums für Kultur und Weiterbildung NRW in Höhe von 5 Millionen Euro. Eine Person kann eine existenzsichernde Einmalzahlung von bis zu 2.000 € erhalten. Der Betrag muss nicht zurückgezahlt werden.

Bedingungen:

- Freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch Absagen von Engagements in finanzielle Schwierigkeiten geraten.
- Nachweis über die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse.
- Nachweis/e für den/die Honorarausfälle (z.B. Vertrag plus Veranstaltungsabsage).
- Eine Bestätigung über den Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen durch eine Kopie des Personalausweises.

Beantragung:

Die Anträge müssen bis zum 31. Mai 2020 gestellt sein.

Das Antragsformular für die Soforthilfe steht auf der Internetseite des Ministeriums für Kultur und Weiterbildung zum Download bereit (Siehe weiterführender Link). Der Antrag wird per E-Mail oder Fax an die jeweilige Bezirksregierung gesendet. Die Adressen der Bezirksregierungen sind im Antragsformular aufgeführt.

Weitergehende Informationen zu Antragsvoraussetzungen und Antragstellung sind in einer FAQ-Liste auf der Homepage des Ministeriums aufgeführt (siehe weiterführender Link).

Weiterführende Links:

https://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus

https://www.mkw.nrw/FAQ_Sofortprogramm

https://mkw.nrw/sites/default/files/documents/2020-03/2020-03-20_pm-unterstuetzung-kultur-und-weiterbildung.pdf

Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen

Inhalt: Soforthilfen des Bundes

Finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse) für kleine Unternehmen gelten für alle Wirtschaftsbe-
reiche sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.
Das Programmvolumen umfasst bis zu 50 Milliarden Euro. Im Einzelnen ist vorgesehen:

- bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten.
- bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten.

Die Beschäftigtenzahlen sind als Vollzeitäquivalente zu verstehen.

Der Zuschuss dient zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur
Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie
Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä.

Bedingungen:

Unternehmen, die wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona haben. Das Unter-
nehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Der
Schaden muss nach dem 11. März 2020 eingetreten sein.

Beantragung:

Die Soforthilfen sollen noch in dieser Woche von Deutschem Bundestag und Bundesrat ver-
abschiedet werden.

Hinweise zur Antragstellung erfolgen so bald wie möglich. Die Bearbeitung der Anträge,
Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel soll durch die Länder/Kommunen erfolgen.

Nachträgliche Prüfung:

Der Bund will im Nachhinein prüfen, ob die Begünstigten die Hilfen tatsächlich nötig hat-
ten. Im Falle von Zuschüssen sollen sie gegebenenfalls in Darlehen umgewandelt werden.
Damit will die Regierung sicherstellen, dass der Bund Geld, das unter Umständen unbe-
rechtigterweise ausgezahlt wurde, auf jeden Fall zurückgezahlt wird.

Quellen:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Bilder/Wirtschaft/Corona-Grafik/corona-infografiken-06.html>

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-sofort-hilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4

<https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/soforthilfen-fuer-kleine-unternehmen-nrw-ergaenzt-zuschuesse-des-bundes-um>

<https://www.boersenblatt.net/2020-03-23-artikel-so-kommen-sie-an-ihr-geld-milliarden-schwere-unterstuetzung-in-der-corona-krise.1835082.html>

Ergänzungen der Soforthilfen des Bundes durch Soforthilfen des Landes NRW

Inhalt:

Die Landesregierung NRW plant, das Sofortprogramm des Bundes aufzustocken und zusätzlich Unternehmen mit 10 bis 50 Beschäftigten Zuschüsse in Höhe von 25.000 Euro zu zahlen.

Quelle:

<https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/soforthilfen-fuer-kleine-unternehmen-nrw-ergaenzt-zuschuesse-des-bundes-um>

<https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/wirtschaftsgipfel-landesregierung-sagt-nrw-rettungsschirm-zu-sondervermoegen-von-25>

Wirtschaftsstabilitätsfonds

Inhalt:

Der Bund gründet einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds, der sich insbesondere an große Unternehmen (ab 250 Mitarbeitern) richtet und großvolumige Hilfen gewähren kann. Er ergänzt die bereits beschlossenen Liquiditätshilfen über die KfW Sonderprogramme.

Der Fonds sieht im Detail folgende Stabilisierungsinstrumente vor:

- 100 Milliarden Euro für direkte staatliche Beteiligungen.
- 400 Milliarden Euro Staatsgarantien für Verbindlichkeiten.
- Bis zu 100 Milliarden Euro, mit denen der Fonds bereits beschlossene KfW-Programme refinanzieren kann.

Ziele

Der Fond soll die Volkswirtschaft stabilisieren und Arbeitsplätze sichern. Die Unterstützung zielt ab auf

- Unternehmen, deren Bestand für den Standort Deutschland oder den Arbeitsmarkt erhebliche Bedeutung hat.
- Systemrelevante kleinere Unternehmen und Unternehmen im Bereich kritischer Infrastruktur.

Der Fonds soll ebenfalls

- Liquiditätsengpässe beseitigen.
- Die Refinanzierung am Kapitalmarkt unterstützen.
- Die Kapitalbasis von Unternehmen stärken.

Der Fonds kann sich auch zeitlich begrenzt direkt an Unternehmen beteiligen.

- Ziel ist es dabei auch, einen Ausverkauf deutscher Wirtschafts- und Industrieinteressen zu verhindern.

Bedingungen

Zugang zu den Instrumenten erhalten Unternehmen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro
- Umsatzerlöse von mehr als 50 Mio. Euro

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Die Einrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist zunächst bis Ende 2021 befristet.

Beantragung:

Es liegen noch keine Informationen zur Beantragung der Leistungen des Fonds vor.

Weiterführende Links:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-13-Milliarden-Schutzschild-fuer-Deutschland.html>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html;jsessionid=28D879BC9243B3D5733F470C621DE3FD.delivery1-replication>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-23-pm-Wirtschaftsstabilisierungsfond.html>